

**Satzung der Gemeinde Bordelum**

über die 2 vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10


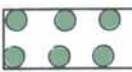
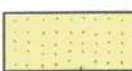
Für das Gebiet Mühlacker, Flurstücke 164 und 165 teilweise

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 92 der Landesbauordnung wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.06.03 folgende Satzung über die 2 vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 für das o. a. Gebiet, bestehend aus der Planzeichnung, erlassen.

-Es gilt die BauNVO 1990-

**Zeichenerklärung**

1. Festsetzungen

-  Grenze des räuml. Geltungsbereiches der Änderung
-  Umgrenzung der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
-  Fläche für die Landwirtschaft

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 10.01.03. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 07.03.2003 bis zum 20.03.2003 erfolgt.

2. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sowie die betroffenen Bürgerinnen und Bürger sind zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Sie haben zugestimmt.

3. Die 2 vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, wurde am 18.06.03 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 2 vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 18.06.03 gebilligt.

Langenhorn, den 08.07.03

  
- Amtsvorsteher -  
*A. Wenzel*

4. Die 2 vereinfachte Änderung der Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung, wird hiermit ausgefertigt.

Bordelum, den 08.07.03

  
- Bürgermeister -  
*A. Wenzel*

5. Der Beschluß der 2 vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind vom 15.07.2003 bis zum 28.07.2003 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 29.07.2003 in Kraft getreten.

Langenhorn, den 30.07.2003

  
- Amtsvorsteher -  
*A. Wenzel*

*3. Ausfertigung*